

Newsletter

Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW

Ausgabe 07-08/2026 (Juli-August 2026)

veröffentlicht am 10. September 2026

I. Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im Juli und August 2026 erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Künstliche Intelligenz und Recht (KIR), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes (DFN), Wettbewerb und Praxis (WRP), Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE), Wissenschaftsrecht (WissR), Gewerblicher Rechtsschutz in der Praxis (GRUR-Prax), Patentrecht in der Praxis (GRUR- Patent). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

I. Konzept	1
II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)	2
III. Urheberrecht	3
IV. Prüfungs- und Hochschulrecht	3
V. Rechtsprechung	4
VI. Internetquellen	5
VII. Veranstaltungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule	6

II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)

Schöbel, Philipp: **KI-Folgenabschätzung für Hochschulen?** (DFN-Infobrief Recht 7/2026, S. 8-12, abrufbar [hier](#))

Der vorliegende Beitrag beleuchtet Pflichten der KI-VO, die denen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich ähneln. Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen seien die Kategorien „Allgemeine und berufliche Bildung“ (Anhang III Nr. 3 KI-VO) sowie „Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit“ (Anhang III Nr. 4 KI-VO) besonders relevant. Nach der aktuell geltenden KI-VO würden die Vorschriften bezüglich Hochrisiko-KI-Systemen ab dem 2. August 2027 gelten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen könnten danach sowohl zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) als auch einer Grundrechte-Folgenabschätzung (GRFA) verpflichtet sein.

Friedl, Paul: **Welche wissenschaftliche Zukunft für das KI-Zeitalter?** (DFN-Infobrief Recht 7/2026, S. 13-16, abrufbar [hier](#))

Der Autor dieses Aufsatzes fragt danach, wie sich kritische Unabhängigkeit und gute wissenschaftliche Arbeit unter den geänderten technologischen Bedingungen garantieren lassen. Festzuhalten sei, dass KI-Tools nur eingeschränkt verlässliche Ergebnisse liefern könnten und für Forschende die Gefahr fachlicher Schwächen, wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie des Verlustes von Kompetenzen und Wissen bestünde. Ein Gegensteuern könnte nach Auffassung des Autors einerseits durch Regulierung mittels universitärer und außeruniversitärer Regelwerke und andererseits durch Lehrangebote an Forschende im sicheren und kritischen Umgang mit KI-Tools erfolgen.

Schöbel, Philipp: **Cyberresilienz auch für Hochschulen?** (DFN-Infobrief Recht 8/2026, S. 13-16, abrufbar [hier](#))

Der Autor weist in dem vorliegenden Beitrag darauf hin, dass der Cyber Resilience Act (CRA) ab dem 11. Dezember 2027 in der gesamten EU gelten wird (Art. 71 Abs. 2 u. Abs. 1 CRA). Einzelne Pflichten, beispielsweise die Pflicht des Herstellers, ausgenutzte Cybersicherheitschwachstellen zu melden (Art. 14 CRA), würden schon ab dem 11. September 2026 in Kraft treten (Art. 71 Abs. 2 u. Abs. 2 CRA). Die neuen Regelungen seien auch für Hochschulen und Forschungseinrichtungen relevant. Diese müssten prüfen, ob sie den Pflichten des CRA, beispielsweise in der Rolle des Herstellers oder Händlers, unterliegen. Nach Auffassung des Autors können die Verpflichtungen für Hersteller von Hard- und Software zu einem verbesserten Cybersicherheitsniveau in der EU beitragen. Daher schützten die neuen Regelungen mittelbar auch den Betrieb der deutschen Wissenschaftslandschaft.

III. Urheberrecht

Peukert, Alexander: **Das Urheberrechtskapitel des Praxisleitfadens für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck** (KIR 2026, S. 181-187, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag thematisiert Funktion und Entstehung des Praxisleitfadens für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck gem. Art. 56 KI-VO und stellt den Inhalt des Urheberrechtskapitels in diesem Leitfaden dar. Dessen Unterzeichner hätten sich verpflichtet, eine dauerhaft wirksame Urheberrechts-Compliance bezüglich des Trainings als auch der Modell-Verwendung zu gewährleisten. Der Autor beleuchtet, ob und inwieweit KI-VO und Praxisleitfaden für die Auslegung des geltenden Urheberrechts von Bedeutung sind.

Skupin, Florian: **Keine Urheberrechtsverletzung durch KI-bearbeitete Produktfotos** (GRUR-Prax 2026, S. 523, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor beleuchtet die Entscheidung des LG Frankfurt am Main vom 27.05.2026 (2-6 O 347/25). Es ging dabei um eBay-Onlinehändler, die sich um Unterlassungs- und Annexansprüche wegen behaupteter Urheberrechtsverletzung stritten. Die Beklagte hatte das Originalbild des Klägers verwendet und mittels KI verändert. Das LG hatte die Klage als unbegründet abgewiesen. Dies verdeutliche, dass die erfolgreiche Urheberrechtsdurchsetzung im KI-Kontext von einer sorgfältigen Anspruchsbegründung und Beweissicherung abhängt. Rechteinhaber müssten darlegen und ggf. beweisen können, dass das eigene Bild tatsächlich in ein KI-System eingespeist und zur Erzeugung des angegriffenen Werkes verwendet wurde. Der bloße Hinweis auf optische Ähnlichkeiten oder eigene KI-Reproduktionsversuche sei nicht ausreichend.

IV. Prüfungs- und Hochschulrecht

Freyenfeld, Maximilian: **Generative KI in wissenschaftlichen Arbeiten** (CR 2026, S. 353-357, CR 2026, 353-357, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor bezieht sich in dem vorliegenden Beitrag auf zwei Parallelentscheidungen des VG Kassel vom 25.2.2026 (7 K 2515/25) zum Einsatz generativer KI in wissenschaftlichen Prüfungsarbeiten. Er stellt die Frage, unter welchen Voraussetzungen der ungekennzeichnete KI-Einsatz eine schwere Täuschung begründet und wie sich ein solcher Verstoß nachweisen lässt. Das VG Kassel lasse für die Annahme einer Täuschung einen Anscheinsbeweis genügen, der sich auf KI-typische Auffälligkeiten sowie eine Diskrepanz zwischen schriftlicher und mündlicher Leistung stützt. Der Autor weist er auf die Problematik der kaum zuverlässigen Überprüfbarkeit von KI-Einsätzen hin, die sich mit zunehmender Qualität der Modelle wohl weiter verschärfen werde. Die Eigenständigkeit der Leistung erfordere bei grundsätzlicher Erlaubnis generativer KI eine sorgfältige Prüfung. Abschließend gibt der Autor praktische Hinweise für eine rechtssichere Gestaltung des Prüfungswesens.

Morgenroth, Carsten: **Rechtsverbindliche Kommunikation von Hochschulprüfungsbewertungen in IT-Portalen der Hochschulen** (OdW 03/2026, S. 179-185, abrufbar [hier](#), €)

Dieser Aufsatz knüpft an die allgemeinen Ausführungen des Autors in OdW 2025, 239 ff. an und stellt verschiedene Fallgestaltungen zu rechtsverbindlicher Kommunikation von Hochschulprüfungsbewertungen in IT-Portalen von Hochschulen vor. Insbesondere in den Blick genommen wird die Prüfungsbewertung als elektronischer VA, Facetten dessen Zugangs und Besonderheiten hinsichtlich des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie der Begriff „elektronisch“. Schließlich stellt der Autor Probleme und Lösungsvorschläge vor und schlägt Hochschulen die Variante von Prüfungsbewertungen in einem IT-Portal mit Verzicht auf schriftliche Bescheide vor.

Drosihn-Brunnbauer, Ursula: **Wissenschaftliche Dienstleistungen an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften - Praxisprobleme bei der Abgrenzung nach §§ 45, 47 HG NRW** (NWVBl 2026, S. 316-328, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin nimmt die Neufassung des § 45 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW) in den Blick, welche zum 01.01.2025 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) erstmals über „prägend wissenschaftliche Dienstleistungen“ definiert. Tätigkeiten im Bereich Beratung, Unterstützung, Verwaltung, Technik, Infrastruktur oder Management seien demnach dem Bereich Technik und Verwaltung nach § 47 HG NRW zuzuordnen, auch bei wissenschaftsnaher Ausgestaltung. Eine Zuordnung nach § 45 HG NRW n. F. komme in den genannten Grenzbereichen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht und setze voraus, dass die Stelle ausdrücklich auf eigenständige wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung oder Lehre angelegt sei - etwa durch regelmäßige Lehrveranstaltungen mit Prüfungsverantwortung oder durch eigenständige Forschungsprojekte mit Publikationen - und dass diese Tätigkeiten den überwiegenden Teil der Arbeitszeit ausmachen. Rechtssicherheit entstehe dadurch, dass der prägende Tätigkeitsinhalt klar beschrieben, gewichtet und im Lichte der Neuregelung von § 45 und § 47 HG NRW nachvollziehbar verortet werde.

V. Rechtsprechung

VG Kassel: Nutzung von KI bei studentischen Prüfungsleistungen, Urteil vom 25.02.2026 - 7 K 2134/24.KS 00

Leitsätze:

1. Die Universität kann eine Täuschung durch KI mithilfe des Anscheinsbeweises nachweisen.
2. Indizien für einen Anscheinsbeweis sind etwa die auffällige Diskrepanz von mündlichen und schriftlichen Leistungen, KI-typische Auffälligkeiten sowie das Nachtatverhalten des Prüflings.

3. Auch die teilweise Erstellung einer Bachelorarbeit mithilfe generativer KI ohne Kenntlichmachung ist als Täuschung anzusehen.
4. Eine besonders schwere Täuschung kann schon dann vorliegen, wenn sie sich lediglich in Qualität oder Quantität von anderen Fällen deutlich abhebt, es bedarf nicht zwingend beider Komponenten.

VI. Internetquellen

WR spricht sich gegen „bequeme Vereinfachung“ durch KI aus

In diesem Beitrag werden zwei Empfehlungspapiere vorgestellt, die der Wissenschaftsrat jüngst veröffentlicht hat. Darin geht es sowohl um Hochschulbildung in Zeiten generativer KI als auch um die Weiterentwicklung des privaten Hochschulsektors. Der WR wägt Vor- und Nachteile des Einsatzes von KI ab und macht deutlich, dass um den richtigen Umgang mit KI noch gerungen wird. Der Vorsitzende, Prof. Wick, wirbt für intellektuelle Souveränität als Leitidee und für Widerstand gegen „bequeme Vereinfachung“. Anstatt Verbote auszusprechen, solle bundesweit detailliert über Prüfungsformate und den Einsatz von KI gesprochen werden. Fast ein Drittel der deutschen Hochschulen seien in privater Trägerschaft und durch starke Abhängigkeit von Studienentgelten sowie durch Wettbewerbsdruck kaum in das Wissenschaftssystem integriert. Hier könne Orientierung an wissenschaftlichen Qualitätsstandards Abhilfe schaffen, so Frau Professorin Spinath, Vorsitzende des WR-Ausschusses Tertiäre Bildung. Mit dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ (ZSL) solle der Wissenschaftsstandort Deutschland nun durch Bund und Länder gestärkt und wettbewerbsfähiger werden.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/politik/wr-spricht-sich-gegen-bequeme-vereinfachung-durch-ki-aus-7781>, abgerufen am 31. Juli 2026)

Urheberrecht im Zeitalter von künstlicher Intelligenz

Dieser Beitrag thematisiert das sogenannte destruktive Scannen, bei welchem die Bindung von Büchern mechanisch entfernt wird, um diese als Loseblattsammlung anschließend einzuscannen. Diese Digitalisierung diene dem Training von KI. Interessant sei dazu vor allem die Literatur aus Antiquariaten, denn diese enthielten nicht nur anspruchsvolle Argumentationsmuster, sondern unterlägen meist auch nicht mehr dem Urheberrecht. Ein besonderes Augenmerk legt der Beitrag auf die Frage, welche Wirkung die praktizierte anschließende Zerstörung der eingescannten Bücher hat, und schaut auf die Ursache dieser Praxis.

(<https://irights.info/artikel/aus-sorge-vor-dem-urheberrecht-ki-unternehmen-und-das-destruktive-scannen-von-buechern/32885>, abgerufen am 30.08.2026)

Keine einheitlichen Auswirkungen von KI in Förderanträgen

Eine Studie mit dem Titel "The rise of large language models and the direction and impact of US federal research funding" wurde am 11. August in der Fachzeitschrift Proceedings of the National Academy of Sciences publiziert. Untersucht wurde, wie sich die Nutzung von Large Language Models (LLM) auf die öffentliche Förderlandschaft auswirkt. Je nach Förderorganisation unterschied sich dabei die Auswirkung der Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Beantragung von Forschungsgeldern. Beispielsweise habe ein Forschungsteam der Kellogg School of Management an der Northwestern University, Illinois, herausgefunden, dass KI-Nutzung bei den US-amerikanischen National Institutes of Health (NIH) im Antragsverfahren einen Vorteil bringen könne. Für die Analyse habe das Team zweier großer US-amerikanischer Universitäten zwischen 2021 und 2025 bei National Science Foundation (NSF) und NIH sowie auf öffentlich zugängliche Bewilligungsdaten der Fördereinrichtungen selbst zugreifen können. Dabei seien Abstracts auf sprachliche Spuren von KI untersucht worden.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/keine-einheitlichen-auswirkungen-von-ki-in-foerderantraegen-7855>, abgerufen am 30.08.2026)

Wie KI-Forschungsagenten die Literaturarbeit revolutionieren

Dieser Beitrag beleuchtet die Entwicklung autonomer KI-Agentensystemen, die als proaktive digitale Assistenten agieren. Dabei formuliere der Mensch ein komplexes Ziel, während der KI-Agent plane und den gesamten Prozess durchführe. Dies könne eine bisher ungekannte signifikante Effizienzsteigerung der Literaturarbeit bedeuten und diese in einen automatisierten Workflow überführen. Der Schwerpunkt verlagere sich damit von der Informationsbeschaffung hin zur strategischen Steuerung und methodischen Qualitätssicherung. Trotz der Notwendigkeit der Prüfung seien die Systeme leistungsfähige Werkzeuge für eine hybride Arbeitsweise und könnten in der wissenschaftlichen Praxis die Literaturarbeit beschleunigen sowie den Zeitaufwand für die initiale Informationsrecherche reduzieren.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/wie-ki-forschungsagenten-die-literaturarbeit-revolutionieren-7851>, abgerufen am 30.08.2026)

VII. Veranstaltungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule

KI-Praxiswerkstatt: KI-resistente Aufgabenstellungen entwickeln: Chancen und Grenzen – 15. September, online

Im Fokus dieser neuen Workshop-Reihe stehen praktische Einführungen zur KI-gestützten Produktion und Überarbeitung offener digitaler Lehr-/Lernmaterialien. Die KI-Expertinnen Stefanie Go und Kathrin Schelling liefern Antworten auf didaktische und konzeptionelle Fragestellungen und haben stets auch nützliche Tipps für die praktische Umsetzung und die Auswahl geeigneter Tools parat. (https://www.orca.nrw/events/ki-praxiswerkstatt-2026_09_15/, abgerufen am 31. Juli 2026)

OER-Fachtag 2026 von ORCA.nrw - 1. Oktober 2026, online

In diesem Jahr liegt der Schwerpunkt der Veranstaltung auf dem Themenfeld Künstliche Intelligenz im Kontext von Open Educational Resources (OER) und Open Educational Practices (OEP): Die Eröffnungs-Keynote sowie die Workshops am Nachmittag beleuchten unterschiedliche Perspektiven auf das Zusammenspiel von KI und Offenheit in der Hochschullehre und greifen aktuelle Entwicklungen, Herausforderungen sowie Praxisbeispiele auf. Zudem bieten sechs Projektpotlights Einblicke in aktuelle OER-Projekte und zeigen konkrete Anknüpfungspunkte für die Nutzung der entstandenen Materialien in der eigenen Lehre auf.

(<https://oerworldmap.org/resource/urn:uuid:d6f3cc61-e056-425c-aa63-75dfbbf22855>, abgerufen am 31. Juli 2026)

ORCA.nrw-Tagung 2026: Hochschullehre inspirierend und verbindend

Am 2. Dezember 2026 findet die obige kostenlose Veranstaltung im Veranstaltungszentrum der Ruhr-Universität Bochum von 09:00-17:00 Uhr statt und will Lehrende, Hochschulmitarbeitende sowie alle anderen Interessierten für einen Erfahrungs- und Wissensaustausch zusammenbringen. Dabei sollen aktuelle Herausforderungen und Best Practices diskutiert werden, um die digitale Hochschullehre in NRW weiter voranzubringen. Weiterhin soll skizziert werden, wie Künstliche Intelligenz die Hochschuldidaktik verändert. Darüber hinaus werden Strategien und Lösungsansätze vorgestellt, wie Studierende und Lehrende selbstbestimmt und sicher mit digitalen Technologien umgehen können. Ziel ist es, die digitale Kompetenz zu stärken und die Kontrolle über die eigenen Daten und Lernprozesse zu behalten.

(<https://pretix.eu/orca/orcatagung2026/>, abgerufen am 31. August 2026)

Weitere Veranstaltungen der OERinfo-Informationsstelle finden Sie unter folgendem Link:

<https://open-educational-resources.de/veranstaltungen/kalender/>